Weisung des Departementes für Justiz und Sicherheit betreffend Kleiner Grenzverkehr mit Deutschland *

vom 3. November 1983 (Stand 1. Januar 2011)

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Weisung ergänzt das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr vom 21. Mai 1970[1)].

§ 2 Zuständigkeit

[1] Für die Ausstellung, die Verweigerung und den Entzug der in Art. 2 bis Art. 4 des Abkommens erwähnten Ausweispapiere sind folgende Behörden zuständig:

1. * die Zollbehörden für Grenzkarten für Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie für Ausflug- und Sammelausflugscheine;
2. * die zuständigen übergeordneten eidgenössischen oder kantonalen Instanzen für Dienstausweise.

3.–4. *…

[2] Für die Erteilung einer Bewilligung nach Art. 6 des Abkommens (Grenzübertritt ausserhalb zugelassener Grenzübergangsstellen oder ausserhalb festgesetzter Verkehrsstunden) sind die Zollbehörden zuständig.

§ 3 Bodensee und Hochrhein

[1] Vom Erfordernis einer Bewilligung nach Art. 8 des Abkommens (Grenzverkehr auf dem Bodensee und dem Hochrhein) wird abgesehen.

§ 4 Gebühren *

[1] Für die Ausweispapiere werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Grenzkarten		
	1.1.	Ausstellung	Fr. 70
	1.2.	Änderung	Fr. 40
	1.3.	Verlängerung	Fr. 65
	1.4.	Entzug	Fr. 50 bis Fr. 200
2.	Ausflugscheine		Fr. 10
3.	Sammelausflugscheine		Fr. 25

1) SR 0.631.256.913.63

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 5–6 …

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	03.11.1983	01.01.1984	Erstfassung	ABl. 45/1983
Erlasstitel	27.05.1994	keine Angabe	geändert	ABl. 22/1994
Erlasstitel	27.05.1994	keine Angabe	geändert	keine Angabe
§ 2 Abs. 1, 1.	21.09.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 38/2010
§ 2 Abs. 1, 2.	21.09.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 38/2010
§ 2 Abs. 1, 3.	21.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	ABl. 38/2010
§ 2 Abs. 1, 4.	21.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	ABl. 38/2010
§ 4	05.03.2003	keine Angabe	Titel geändert	ABl. 10/2003